

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN von SCIENTA OMICRON

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Vereinbarung findet bei allen Warenlieferungen von Scienta Omicron GmbH und Scienta Omicron AB (im Folgenden "ScientaOmicron" genannt) an den Kunden (im Folgenden: "Käufer") Anwendung. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn die Parteien dem schriftlich oder anderweitig zustimmen. Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Angaben in Produktinformationen und Preislisten sind nur insoweit verbindlich, als sie durch Bezugnahme ausdrücklich auf eine zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung verweisen. Im Falle von Widersprüchen oder Konflikten zwischen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen und den von ScientaOmicron gewährten Zusicherungen haben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen Rechtsvorrang.

### 2. Zeichnungen und andere Unterlagen

- 2.1 Zeichnungen und andere technische Unterlagen zu Produkten oder Herstellung, die von ScientaOmicron vor oder nach dem Kauf bereitgestellt werden, bleiben im Eigentum von ScientaOmicron, und ScientaOmicron bleibt alleiniger Inhaber sämtlicher geistiger Eigentumsrechte an diesen Unterlagen. Die dem Käufer ausgehändigten Unterlagen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden. Diese Dokumente dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ScientaOmicron kopiert, vervielfältigt, an Dritte ausgehändigt oder anderweitig offengelegt werden.

### 3. Lizenz zur Nutzung von Softwareprodukten

- 3.1 Bei Lieferung von Produkten, die Softwareprodukte enthalten und/oder aus diesen bestehen, gelten die SW-Lizenzen gemäß der Software-Lizenzdatei.

### 4. Lieferung

- 4.1 Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Lieferbedingungen "ab Werk" des Firmensitzes von ScientaOmicron gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen INCOTERMS. Haben die Parteien andere Lieferbedingungen vereinbart, so sind diese gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen INCOTERMS auszulegen.

- 4.2 Wenn ScientaOmicron auf Wunsch des Käufers den Transport veranlasst, berührt dies nicht die Haftung der ScientaOmicron hinsichtlich der Kosten, des Transportrisikos etc.

### 5. Lieferzeit

- 5.1 Stellt ScientaOmicron fest, dass sie die Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin versenden kann bzw. wird wahrscheinlich Verzug von Seiten von ScientaOmicron eintreten, so wird sie den Käufer hiervon unverzüglich schriftlich unter Angabe des Verzugsgrundes und, soweit möglich, des voraussichtlichen Lieferdatums entsprechend unterrichten.
- 5.2 Ist der Lieferverzug auf einen Umstand gemäß § 12 auf Haftungsbefreiung (Höhere Gewalt) oder auf eine Handlung/Unterlassung des Käufers zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist um einen unter Berücksichtigung der Umstände angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist verlängert sich auch dann, wenn der Verzugsgrund erst nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin eintritt.

- 5.3 Stellt der Käufer fest, dass er die Ware nicht zum vereinbarten Termin abnehmen kann oder scheint ein Verzug seinerseits wahrscheinlich, so hat er dies ScientaOmicron unter Angabe des Verzugsgrundes und, sofern möglich, des voraussichtlichen Lieferabnahmetermins unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin ab, so hat er dennoch die von der Lieferung abhängige Zahlung zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. ScientaOmicron veranlasst die Einlagerung der Waren auf Kosten und Risiko des Käufers. Auf Verlangen des Käufers wird ScientaOmicron auch die Ware auf Kosten des Käufers versichern.
- 5.4 Sofern die Nichtabnahme der Lieferung durch den Käufer nicht auf einen der in Absatz 12 genannten Umstände zurückzuführen ist, kann ScientaOmicron den Käufer schriftlich auffordern, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist abzunehmen. Nimmt der Käufer aus einem Grund, den ScientaOmicron nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist ab, kann ScientaOmicron durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich des Teils der Ware zurücktreten, der zur Lieferung bereitsteht, aber aufgrund des Verzugs von Seiten des Käufers nicht geliefert wurde. ScientaOmicron hat dann Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug des Käufers entstandenen Schadens. Der Schadensersatz darf nicht höher als der Anteil des Preises sein, der auf den Teil der Ware entfällt, hinsichtlich dessen der Vertrag gekündigt wird.

## **6. Zahlungen**

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Vertragspreis in Teilzahlungen spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt zu zahlen. ScientaOmicron rechnet nach dem folgenden Zahlungsplan ab.

- 50 % unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung,
- 40 % bei Lieferung und
- 10 % nach Abschluss der Montage- und Abnahmeprüfungen gemäß Absatz 11 oder drei Monate nach Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Ungeachtet dessen hat die Zahlung für Ersatzteile, Reparaturen, Verbrauchsmaterialien und Bauteile in voller Höhe gegen Rechnung bei Versand zu erfolgen. Die Zahlung erfolgt auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto.

- 6.2 Zahlt der Käufer nicht zum Fälligkeitstag, hat ScientaOmicron ab diesem Datum einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über EURBOR (Euro Interbank Offered Rate).
- 6.3 Hat der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit bezahlt, ist ScientaOmicron berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ganz oder teilweise zu kündigen. ScientaOmicron hat dann neben den Verzugszinsen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens, beschränkt auf den Einbehalt des vom Käufer bis zum Zeitpunkt der Kündigung an ScientaOmicron gezahlten Kaufpreises.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Wird die Ware vom Käufer nicht fristgerecht bezahlt, ist ScientaOmicron berechtigt, die Ware als Sicherheit für die Zahlung zurückzubehalten. Der Käufer darf die Ware bis zur vollständigen Bezahlung und endgültigen Abnahme nicht nutzen. Jede Verwendung vor der endgültigen Bezahlung und Abnahme, der ScientaOmicron nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, gilt als endgültige Abnahme mit sofortigem Beginn der

Gewährleistung und Fälligkeit der Abschlusszahlung.

## **8. Gewährleistung und Mängelhaftung**

### **8.1 Hardwareprodukte von ScientaOmicron**

8.1.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist, sichert ScientaOmicron zu, dass jedes ihrer Hardwareprodukte in Material und Ausführung der technischen Spezifikation entspricht, die sich auf das jeweilige Hardwareprodukt bezieht. Sofern keine weitergehende Garantiefrist zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde, gilt diese Gewährleistung für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum, an dem das/die entsprechende/n Produkt/e von ScientaOmicron geliefert/versandt wurde/n, bzw. ein Jahr ab Montage der Ware gemäß § 11.

8.1.2 ScientaOmicron wird gemäß diesem Absatz 8 jeden Mangel an ihren Hardwareprodukten aufgrund von Fehlern bei Konstruktion, Material oder Ausführung durch Reparatur oder Austausch beheben. ScientaOmicron haftet nicht für Mängel, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Für ausgetauschte Produkte gilt die Gewährleistung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum, an dem diese Produkte von ScientaOmicron geliefert/versandt wurden, oder, wenn der Austausch am Ort des Käufers erfolgt, ab dem Datum, zu dem der Austausch abgeschlossen wurde.

8.1.3 Konnte/n ein Hardwareprodukt/e aufgrund eines Defekts länger als einen Monat nicht genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungszeit um die entsprechende Ausfalldauer. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Absatzes 8.1.3 haftet ScientaOmicron nicht für Mängel an beliebigen Teilen der Hardwareprodukte, die mehr als zwei Jahre nach dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäß Absatz 8.1 gemeldet werden.

## **9. Gewährleistungsbeschränkungen, Mängelrügen, Schäden etc.**

9.1.1 Die von ScientaOmicron zugesicherten Gewährleistungen gelten nur dann, wenn der Käufer die Produkte ordnungsgemäß von ScientaOmicron warten ließ. Die Haftung von ScientaOmicron erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Umstände zurückgehen, die nach dem Risikoübergang auf den Käufer aufgetreten sind. Die Haftung von ScientaOmicron erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch vom Vertrag abweichende Betriebsbedingungen oder unsachgemäßen Gebrauch der Produkte entstehen. Sie erstreckt sich ebenso nicht auf Mängel, die auf fehlerhafte Wartung oder unsachgemäße Montage seitens des Käufers, auf ohne schriftliche Zustimmung von ScientaOmicron vorgenommene Änderungen oder auf fehlerhafte Reparaturen durch den Käufer zurückzuführen sind. Die Gewährleistung für die Programme von ScientaOmicron gilt nur, wenn sie gemäß den Softwarelizenzbedingungen eingesetzt werden. Schließlich erstreckt sich die Haftung von ScientaOmicron nicht auf normale Wertminderung durch Verschleiß oder Verschlechterung und ist nicht auf Verbrauchsmaterialien anwendbar.

9.1.2 Der Käufer hat ScientaOmicron unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich davon zu informieren, spätestens jedoch fünfzehn (15) Werkzeuge nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel entdeckt wurde bzw. hätte entdeckt werden müssen. Eine entsprechende Mitteilung muss eine Mängelbeschreibung enthalten. ScientaOmicron stellt eine Anleitung bereit, in welcher Form Mängel zu melden sind. Ein Mangel ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass aus dem Mangel ein Schaden entstehen kann. Zeigt der Käufer ScientaOmicron einen Mangel nicht innerhalb der in diesem Absatz

genannten Fristen schriftlich an, so verliert der Käufer sein Recht, Ansprüche aus diesem Mangel geltend zu machen.

- 9.1.3 Nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung hat ScientaOmicron auf eigene Kosten unverzüglich die Mängel gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes 9 zu beheben. Die Nachbesserungsarbeiten werden in den Räumen von ScientaOmicron oder eines von ihr beauftragten Dienstleisters durchgeführt. Die Ware ist an die Geschäftsräume von ScientaOmicron oder die Geschäftsräume des von ihr beauftragten Dienstleisters zu senden.
- 9.1.4 Zeigt der Käufer einen Mangel an, ohne dass jedoch im Nachhinein einer festgestellt wird, für den ScientaOmicron haftet, so hat ScientaOmicron einen Schadenersatzanspruch hinsichtlich der durch die Mängelanzeige entstandenen Arbeiten und Kosten. ScientaOmicron weist den Käufer entsprechend darauf hin, dass sie für den Mangel nicht haftet. Der Käufer hat danach innerhalb einer Frist von einem Monat ScientaOmicron schriftlich mitzuteilen, ob er eine entsprechende Warenrücksendung wünscht. Alle entsprechenden Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers. Unterlässt der Käufer eine solche Mitteilung, so geht die Ware in das Eigentum von ScientaOmicron über.
- 9.1.5 Sofern in Absatz 9.1.4 nicht abweichend geregelt, gehen alle Transporte hinsichtlich von Reparaturen oder Ersatzlieferungen zu Lasten von ScientaOmicron. Der Käufer hat die Vorgaben von ScientaOmicron hinsichtlich des Transports zu befolgen. Solche Transporte erfolgen auf Risiko des Käufers.
- 9.1.6 Defekte Teile, die ersetzt werden, sind ScientaOmicron verfügbar zu machen und gehen in das Eigentum von ScientaOmicron über. Ausgetauschte ScientaOmicron-Programme oder Teile davon sind an die Firma zurückzugeben. Das gleiche gilt für alle Kopien des ausgetauschten ScientaOmicron-Programms oder der ausgetauschten Teile davon im Besitz des Käufers.
- 9.1.7 Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Absatz 8.1.1 - 8.1.3 und Absatz 9 übernimmt ScientaOmicron keine Mängelhaftung.
- 9.1.8 Für Hardwareprodukte wie Scanner, Drucker usw., die von Dritten hergestellt und nicht das Logo von ScientaOmicron tragen, entspricht die Mängelhaftung von ScientaOmicron der vom Hersteller jeweils vorgesehenen. Die Bedingungen für die in diesem Paragraphen genannten Hardwareprodukte sind auf der Webseite des jeweiligen Herstellers abrufbar.
- 10. Haftung für durch die Produkte verursachten Sachschäden**
- 10.1 Der Käufer hält ScientaOmicron schadlos, soweit ScientaOmicron gegenüber Dritten Haftung für Schäden entsteht, für die sie gegenüber dem Käufer gemäß den nachstehenden Absätzen 10.2 und 10.3 nicht haftbar ist.
- 10.2 ScientaOmicron übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Produkte wie folgt verursacht wurden:
- a) an einer (beweglichen oder unbeweglichen) Sache, wenn der Schaden eintritt, während sich die Produkte im Besitz des Käufers befinden, oder
  - b) an vom Käufer hergestellten Produkten, an Teilen seiner Produkte, oder für Verluste bzw. Sachschäden, wenn diese durch die Produkte verursacht wurden.

- 10.3 ScientaOmicron haftet unter keinen Umständen für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen von ScientaOmicron gelten nicht, wenn sie grob fahrlässig handelte.
- 10.4 Wenn ein Dritter gegenüber ScientaOmicron oder dem Käufer einen Anspruch aufgrund eines solchen Verlusts bzw. Schadens im Sinne dieses Absatzes 9 geltend macht, ist die jeweils andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 10.5 ScientaOmicron und der Käufer verpflichten sich gegenseitig, sich vor einem Gericht oder Schiedsgericht zu verantworten, das einen Anspruch gegen eine der Parteien prüft, wenn dieser auf einem angeblich durch die Produkte verursachten Schaden beruht. Die Haftung zwischen ScientaOmicron und dem Käufer ist jedoch stets durch ein Schiedsgericht gemäß Absatz 15 zu entscheiden.

## **11. Installation**

- 11.1 Die Regelungen in diesem Absatz 11 gelten für die ausgeführten Arbeiten, wenn die Parteien die Installation der Produkte vereinbart haben. Der Begriff "Installation" bedeutet Folgendes: ScientaOmicron verpflichtet sich, die Produkte am Standort des Käufers oder auf dessen Grundstück physisch zu montieren und, sofern zwischen den Parteien vereinbart, in Betrieb zu nehmen. Die Installation erfolgt bei Lieferung, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 11.2 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass Vorbereitungsarbeiten zur Ermöglichung der Installation durchgeführt werden. Der Käufer hat Strom und andere Ressourcen für die Montage bereitzustellen und Personal zur Unterstützung von ScientaOmicron bei der Installation abzustellen.
- 11.3 Für Mängel oder Fehler in der Installation gelten die relevanten Teile der vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 8 "Gewährleistung und Haftung für Mängel". Die Haftung von ScientaOmicron für die Installation gilt nur für Mängel, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Fertigstellung auftreten.
- 11.4 Verzögert sich die Installation durch Umstände in der Verantwortung des Käufers, hat ScientaOmicron Anspruch auf Vergütung von Aufwand, Mehrarbeit und Wartezeit gemäß der jeweils von ScientaOmicron angewandten Regelungen.

## **12. Höhere Gewalt (Haftungsbefreiung)**

- 12.1 Eine Partei ist von der Haftung für die Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn diese auf einen Umstand zurückzuführen ist, auf den sie keinen unmittelbaren Einfluss hat und der die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Partei verhindert, verzögert oder erschwert, wie z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften oder deren Auslegung, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, Arbeitskämpfe, Blockaden, Brände, Überschwemmungen, Pandemien, Mangel an Transportmitteln, allgemeiner Materialmangel, Beschränkungen in der Nutzung von Energie, schwere Unfälle und Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Zulieferern, die durch einen solchen in diesem Absatz 12.1 genannten Umstand verursacht werden.
- 12.2 Die Partei, die eine Haftungsbefreiung gemäß Absatz 12.1 anzuführen beabsichtigt, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich vom Eintritt und der Beendigung dieser Umstände

zu unterrichten. Im Falle einer verspäteten Mitteilung hat die andere Partei Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens, soweit dieser durch eine unverzügliche Mitteilung hätte vermieden werden können.

12.3 Wird der Käufer durch einen Haftbefreiungsgrund an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert, so hat der Käufer ScientaOmicron die Aufwendungen zu ersetzen, die ScientaOmicron zur Sicherung/zum Schutz der Produkte entstanden sind.

12.4 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, sofern sich die Vertragserfüllung aufgrund eines Haftungsbefreiungsgrunds gemäß Absatz 12.1 um mehr als sechs Monate verzögert.

### **13. Geheimhaltung**

13.1 Der Käufer verpflichtet sich ohne zeitliche Begrenzung, vertrauliche Informationen, die er über die Produkte, deren Herstellung oder Verkauf erhält oder erhalten hat, nicht Dritten offenzulegen.

13.2 Als vertrauliche Informationen im Sinne dieses Absatzes 13 gelten etwa technische, praktische und geschäftliche Informationen – mit Ausnahme von Informationen, die der Öffentlichkeit bereits bekannt sind oder ihr ohne Verstoß gegen die hierin enthaltenen Pflichten in allen Einzelheiten bekannt werden.

13.3 Der Käufer gewährleistet, dass sich die Mitarbeiter\*innen, denen vertrauliche Informationen offengelegt werden, zur Geheimhaltung solcher Informationen verpflichten, soweit der Käufer durch diese Geheimhaltungsvereinbarung gebunden ist und dass solche Abreden von den Mitarbeiter\*innenn strikt eingehalten werden.

13.4 Der Käufer darf ohne zwingenden Grund nicht Folgendes offenlegen:  
a) das Bestehen dieses Vertrags oder ein Schlichtungsurteil mit Bezug zu diesem Vertrag,  
b) den Vertragsinhalt oder ein Schlichtungsurteil mit Bezug zu diesem Vertrag,  
c) jegliche Informationen über Verhandlungen oder Schieds- bzw. Vermittlungsverfahren im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

13.5 Die Verpflichtungen des Käufers gemäß diesem Absatz 13 bleiben auch nach Vertragsablauf bestehen.

### **14. Exportkontrolle**

14.1 Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist das gelieferte Produkt zum Verbleib und zur Verwendung in dem mit dem Kunden vereinbarten Erstlieferland bestimmt.

14.2 Die Ausfuhr bestimmter Güter kann genehmigungspflichtig sein, z. B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszwecks oder ihres endgültigen Bestimmungsorts. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Güter (Produkte, Waren, Software, Technologie) einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere die der EU und ggf. der USA, strikt zu beachten.

14.3 Bei der Weitergabe von Produkten verpflichtet sich der Kunde, andere Empfänger in



gleicher Weise zu verpflichten und auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

14.4 Der Kunde hat ScientaOmicron hinsichtlich fahrlässiger Verletzungen der vorstehenden Verpflichtungen gemäß Absatz 14.1 - 14.3 schadlos zu halten. Der Umfang des zu ersetzenden Schadens umfasst auch den Ersatz sämtlicher notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die ScientaOmicron entstanden sind oder entstehen, insbesondere für eine etwaige Rechtsverteidigung und behördliche Bußgelder oder Strafen.

14.5 Im Falle der fahrlässigen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen gemäß Absatz 14.1 bis 14.3 durch den Käufer ist ScientaOmicron berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

## **15. Streitfälle Geltendes Recht**

15.1 Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die im Rahmen dieser oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen oder deren Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, werden durch ein Schiedsverfahren unter der Leitung des Schiedsgerichtsinstituts der Handelskammer Stockholm (das SCC-Institut) endgültig entschieden.

15.2 Es gelten die Regeln für Beschleunigte Schiedsverfahren des Schiedsgerichtsinstituts der Handelskammer Stockholm, sofern nicht dieses Institut hinsichtlich der Komplexität des Falles, des Streitwerts und anderer Umstände nach eigenem Ermessen bestimmt, dass die Regeln des Schiedsgerichtsinstituts der Handelskammer gelten sollen. Im letzteren Fall entscheidet das SCC-Institut ebenso, ob das Schiedsgericht aus einem/einer oder drei Schlichter\*innen besteht.

15.3 Das Schiedsverfahren findet in Stockholm, Schweden, statt.

15.4 Ein solches Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

15.5 Die Parteien verpflichten sich und vereinbaren, dass sämtliche Schiedsverfahren gemäß dieser Schiedsklausel streng vertraulich behandelt werden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche in einem solchen Verfahren offengelegten Informationen sowie auf alle Entscheidungen oder Schiedssprüche, die hierbei getroffen bzw. verkündet werden. Informationen im Rahmen dieser Vertraulichkeitsverpflichtung dürfen ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei in keiner Form Dritten offengelegt werden.

15.6 Diese Allgemeinen Bedingungen unterliegen dem materiellen Recht Schwedens ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und sind entsprechend auszulegen und durchzusetzen.